



Sonderrichtlinie des Landes Tirol
zur Umsetzung von kofinanzierten Projektmaßnahmen
im Bereich Naturschutz
im Rahmen des Österreichischen Programms für
ländliche Entwicklung 2014 – 2020

Version 1.0 : Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 05.05.2015,
Version 2.0 : Änderungen laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 06.09.2016,
Version 3.0 : Änderungen laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16.10.2018
Version 4.0 : Änderungen laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.12.2020

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von EU-Land-finanzierten Maßnahmen gemäß dem Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2022 (im Folgenden Programm LE 2020)¹, das vom Bund gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.

1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Vorhabensart spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Vorhabensarten und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerbenden und dem Land.

Abweichend davon gelten für ein Vorhaben des Landes² sämtliche Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie mit Ausnahme jener Bestimmungen, die die vertragliche Ausgestaltung der Förderungsgewährung regeln.

1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerbenden aufgrund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Land aufgrund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.

1.1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.

1.1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 48;
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den

¹ Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12.12.2014; Programm veröffentlicht unter www.bmlrt.gv.at.

² Das Land verpflichtet sich in diesem Fall gegenüber der Verwaltungsbehörde zur rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens.

- Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;
6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;
 7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;
 8. Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18 ;
 9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59;
 10. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
 11. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.4.2012 S. 8;
 12. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG), LGBl.Nr. 26/2005 idgF.
 13. Tiroler Förderrichtlinie Natur- und Klimaschutz 2017, basierend auf dem Beschluss der Tiroler Landesregierung idgF.
 14. Tiroler Fördertransparenzgesetz 2012, LGBl.Nr. 149/2012 idgF.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils sind der jeweils gültigen Fassung der „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“ des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entnehmen (Punkt 1.3 bis 1.4 sowie 1.6 bis 1.20):

https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl%20entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html

Ausnahmen davon:

Abweichend von den Festlegungen des BMLRT zu den nicht anrechenbaren Kosten (siehe 1.7.4. lit.7) sind nach dieser Sonderrichtlinie auch Kleinbetragsrechnungen unter € 50.- netto anrechenbar.

1.3 Anwendbarkeit

1.3.1 Diese Sonderrichtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 14-2020 durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 01.04.2014 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

1.3.2 Änderungen zu dieser Sonderrichtlinie treten am Tag der Beschlussfassung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

1.3.3

Sofern für Vorhabensarten die beihilfenrechtliche Förderungsgewährung auf Basis einer Genehmigung dieser Richtlinienbestandteile durch die Europäischen Kommission vorgesehen ist, dürfen in dieser Vorhabensart eingereichte Förderungsanträge erst nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.

2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1)

Rechtliche Grundlage:

Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

2.1 Ziele

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll..
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

2.2 Förderungsgegenstand

Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und Forstwirte, Managementpläne, Entwicklungskonzepte für Gebiete von hohem Naturwert, Landschaftspflegepläne, die für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des natürlichen Erbes erforderlich sind.

Waldbezogene Pläne werden nicht in dieser Vorhabensart gefördert.

2.3 Förderungswerbende

- 2.3.1 BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- 2.3.2 Sonstige Förderungswerbende, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;
- 2.3.3 Gebietskörperschaften

2.4 Förderungsvoraussetzungen

- 2.4.1 Das zu fördernde Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.
- 2.4.2 Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (92/43/EWG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks u.ä).
- 2.4.3 Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

2.5 Art und Ausmaß der Förderung

2.5.1 Zuschuss zum Sachaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt nur jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.

Gemeinkosten können mit einem Pauschsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)

2.5.2 Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de minimis–Beihilfe vergeben.

2.6 Förderungsabwicklung

2.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle (Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

2.6.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

2.6.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

2.6.4 Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.

2.6.5 In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Reihung der Vorhaben auf Ebene des Landes.

3 Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1)

Rechtliche Grundlage:

Art. 20 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

3.1 Ziele

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll;
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen;
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz;
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Naturschutzes als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern;
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

3.2 Förderungsgegenstand

3.2.1 Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagenarbeiten zu biodiversitätsrelevanten Themen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung komplexer Naturschutzvorhaben;

3.2.2 Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung

1. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und BewirtschafterInnen, sowie der breiten Öffentlichkeit.
2. Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen.

3.2.3 Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum:

1. Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten;
2. Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen;

3. Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Im Grundbuch ist eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.
4. Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen;
5. Konzeption von Umweltbildungseinrichtungen wie Gebäude, Lehrpfade, Themenwege, Erlebnispfade, Aussichtsplätze oder Demonstrationsflächen.

3.3 Förderungswerbende

- 3.3.1** BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- 3.3.2** Sonstige Förderungswerbende, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen, Körperschaften öffentlichen Rechts;
- 3.3.3** Gebietskörperschaften.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

- 3.4.1** Das zu fördernde Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.
- 3.4.2** Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (92/43/EWG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks u.ä).
- 3.4.3** Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

3.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.5.1** Zuschuss zu Investitionen sowie zum Sachaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten. Der Sachaufwand schließt nur jenen Personalaufwand, der ausschließlich durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht, ein.

Gemeinkosten können mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)
- 3.5.2** Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de minimis–Beihilfe vergeben.
- 3.5.3** Für Kosten für Grunderwerb gilt Folgendes: Erfolgt der Grundankauf im öffentlichen Interesse aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes und wird – sofern rechtlich möglich - im Grundbuch eine Dienstbarkeit oder Reallast zur naturschutzfachlichen Nutzung eingetragen, können die anrechenbaren Kosten zur Gänze berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der uneingeschränkten Berücksichtigung dieser Kosten ist im Förderungsantrag spezifisch zu begründen.
- 3.5.4** Bei Ankauf oder Anpachtung von Grund und Boden ist das ortsübliche Preisniveau nachzuweisen. Erfolgt der Ankauf oder die Anpachtung über diesem Niveau, werden die Kosten gedeckelt. Pachtvorauszahlungen werden anerkannt.
- 3.5.5** Soweit das Vorhaben Investitionen betrifft, handelt sich um eine kleine Infrastruktur im Sinne des Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen somit EUR 2.500.000 netto nicht übersteigen.

3.5.6 Die Abrechnung von Kosten für Vorhaben im Rahmen des Naturschutzplans auf der Alm erfolgt unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten.

3.6 Förderungsabwicklung

3.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Bewilligenden Stelle (Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

3.6.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

3.6.3 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „*Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz*“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

3.6.4 Mit der Bewilligung ist im Land Tirol der Landeshauptmann betraut.

3.6.5 Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.

3.6.6 In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Reihung der Vorhaben auf Ebene des Landes.

4 **Stärkung der Zusammenarbeit von Akteuren und Strukturen zur Erhaltung des natürlichen Erbes (16.5.2)**

Rechtliche Grundlage:

Art. 35 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

4.1 **Ziele**

1. Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll.
2. Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten stehen.
3. Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
4. Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Verbesserung des natürlichen Erbes der ländlichen Gebiete oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
5. Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

4.2 **Förderungsgegenstand**

4.2.1

Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Institutionen, die zu einer Verbesserung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches, bzw. zu gemeinsamen Strategien und gemeinsamem Handeln im Bereich biodiversitäts- und umweltrelevanter Themenbereiche des ländlichen Raums führt. Die Zusammenarbeit kann zwischen Institutionen verschiedener Sachgebiete, verschiedener Regionen oder auch verschiedener Mitgliedstaaten erfolgen.

Folgende Tätigkeiten sind förderungswürdig:

1. Zusammenarbeit bei der Erstellung von Studien, Konzepten, Strategieplänen;
2. Zusammenarbeit bei der Schutzgebietsbetreuung in Umsetzung von Konzepten und Strategieplänen (in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Natur- und Biosphärenparks, Gebieten mit hohem Naturwert, wobei unter der Vorgabe von klaren Zielen der notwendige Handlungsbedarf im Schutzgebiet vermittelt oder erarbeitet wird und die Akteur zur Umsetzung von für die Zielerreichung wesentlichen Maßnahmen motiviert werden);
3. laufende Kosten der Zusammenarbeit;
4. Informations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des Schutzgebietsmanagements;
5. Öffentlichkeitsarbeit.

4.3 Förderungswerbende

4.3.1 BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;

4.3.2 Sonstige Förderungswerbende, insbesondere Landnutzer, NGOs, Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, Agrargemeinschaften, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;

4.3.3 Gebietskörperschaften.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

4.4.1 Die Förderung wird nur neu geschaffenen Kooperationen oder bestehenden Kooperationen für eine neue Tätigkeit mit Pilotcharakter gewährt.

Die Kooperation muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit, im Falle der Förderung von Investitionen jedoch mindestens bis zum Ablauf der Behaltefrist angelegt sein.

4.4.2 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet.

4.4.3 Das Vorhaben entspricht den Zielen der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), des Tiroler Naturschutzgesetzes, weiteren Zielsetzungen der österreichischen Biodiversitätsstrategie, des jeweiligen Nationalparkgesetzes und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Strategien der Natur- und Biosphärenparks, der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie, oder des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention, die konkret auf die Projektsituation abgestimmt sind. Wenn vorhanden, ist die Übereinstimmung mit den Zielen regionaler oder lokaler Pläne mit dementsprechenden für die biologische Vielfalt relevanten Entwicklungsstrategien erforderlich.

4.4.4 Das Vorhaben wird im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle realisiert.

4.5 Art und Ausmaß der Förderung

4.5.1 Zuschuss zu Investitionen, zum Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Kosten.

4.5.2 Gemeinkosten können mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale). Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de minimis–Beihilfe vergeben.

4.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen für Vorhaben im Bereich Naturschutz mindestens EUR 5.000,- und maximal EUR 200.000,-.

4.6 Förderungsabwicklung

4.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der Bewilligenden Stelle (Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

4.6.2 Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Calls durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

- 4.6.3** Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand des Punktesystems der „*Auswahlkriterien für den Projektnaturschutz*“ bewertet und gereiht. Eine Genehmigung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des Budgets in der Reihenfolge der Bewertung nach dem o.a. Punktesystem. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.
- 4.6.4** Im Falle von bundesländerübergreifenden Vorhaben erfolgt die Bewilligung in jenem Bundesland, das für das Naturschutzvorhaben federführend zuständig ist.
- 4.6.5** In Fällen, in denen die Zahlstelle als bewilligende Stelle auftritt, erfolgen die fachliche Bewertung und Reihung der Vorhaben auf Ebene des Landes.